

welche von solchen Mädchen bei ihren Frauen geübt werden, und stets alle, welche Klagen wegen gewöhnlicher Entwendungen vorbrachten, an die Gerichte gewiesen. Oft wurden solche Klagen von Krämern, Weinhändlern, besonders aber von Fiakern vorgebracht; letztere hatte man einen ganzen Tag herumtraben und dann vor einem Hause halten lassen, indem man durch eine Hintertür entschlüpfte. Die Scham hindert mich, hier Namen und Stand einiger zu nennen, die nicht erröteten, die Dazwischenkunft des Polizeipräfekten anzusprechen, um die Bezahlung dessen zu erlangen, was ihnen einige Mädchen und Hausinhaberinnen schuldig waren.

Die ganz entgegengesetzte Ansicht, welche die verschiedenen Polizeipräfekten über die von öffentlichen Mädchen in geduldeten Häusern verübten Diebstähle hegten, ist beachtenswert. Alle sahen die Notwendigkeit ein, solcher Ungebühr zu steuern, alle aber glaubten, hierzu nicht ermächtigt zu sein und fürchteten, darin die ihnen vom Gesetz bewilligten Grenzen zu überschreiten.

Pasquier benahm sich sehr streng; Entwendungen von Kleidern kamen auch, so lange er die Polizeipräfektur hatte, sehr selten vor. Anglès nahm wahr, daß sie sich in schrecklicher Weise mehrten, daß manche Mädchen ein Handwerk daraus machten, daß manche Bordelldamen dabei zugrunde gingen, und schlug nun einen Mittelweg ein. Er strafte nicht den Diebstahl allein, sondern verdoppelte und verdreifachte auch die Strafe für ein gewöhnliches Prostitutionsvergehen, wenn dieses bei einer Dirne stattfand, die wegen Entwendung von Kleidern verklagt worden oder durch ihren Hang zum Stehlen bekannt war.

Da zwischen den Mädchen von Rouen und Paris immer ein lebhafter Wechsel stattgefunden hat, so bemerkte man, daß viele solche nach Rouen flüchteten, weil sie in Paris stahlen und umgekehrt. Endlich erfuhr man auch, daß mehrere von ihnen sich nur zum Diebstahl entschlossen, um sich die Mittel zur Reise zu schaffen. Die Polizei in Rouen sah sich dadurch bewogen, auf ihren Einschreibelisten alle von Paris ankommenden Mädchen einzutragen, wenn sie beim Polizeipräfekten über sie Erkundigungen eingezogen hatte. Wahrscheinlich entstand aus dieser Maßregel eine Verordnung, die einige Zeit lang unter der Geschäftsführung von Delaveau geltend war; sie besagte, daß ein Mädchen nicht eher aus einem Hause in ein anderes übertreten dürfe, bis sie ein